

# FC Jübar/Bornsen von 1950 e.V.

## Satzung des FC Jübar/Bornsen von 1950 e.V.

### **§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Fußballclub Jübar/Bornsen von 1950 e.V." Er hat seinen Sitz in Jübar und ist im Vereinregister des Kreisgerichtes Klötze unter der Nummer 80 eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.
3. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports mit dem Ziel, seinen Mitgliedern die sportliche Betätigung zu ermöglichen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und verwendet seine finanziellen Mittel und sonstigen Hilfen aller Art nur zu sportlichen und jugendfördernden Aufgaben. Die Mitglieder des Vereins können daher außer dem Ersatz ihrer für den Verein verauslagten Kosten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Dabei darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch Gewährung von unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden-
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Bereitstellung von Anlagen und Übungsstätten für die Mitglieder,
  - b) Einrichtung und Unterhaltung von regelmäßigen Übungs- und Trainingsstunden,
  - c) Sportveranstaltungen,
  - d) Anstellung oder Ausbildung von Personen, die den Übungs- und Trainingsbetrieb, sowie die Wettkämpfe sachgemäß leiten,
  - e) geeignete Werbemaßnahmen, die Bürger auf die Bedeutung von Spiel und Sport für die Gesundheit und Lebensfreude hinweisen.

### **§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

# FC Jübar/Bornsen von 1950 e.V.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

## **§ 4 Verbandsmitgliedschaft**

1. Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt und derjenigen ihm angehörenden Fachverbände, die für im Verein ausgeübte Sportarten zuständig sind.

## **§ 5 Sektionen**

1. Mit Zustimmung des Vorstandes können Sektionen, die jeweils eine Sportart betreiben, gebildet oder aufgelöst werden.
2. Jede Sektion hat eine Sektionsleitung, die mindestens aus dem Sektionsleiter und seinem Stellvertreter bestehen soll. Die Kassenführung wird von einem der beiden übernommen. Für die Sektionsleitung können weitere Funktionen besetzt werden. Die Sektionsleitung ist für alle mit der jeweiligen Sportart zusammenhängenden Fragen unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung und der gefaßten Beschlüsse verantwortlich. Sie wird von der Sektionsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Sektionsversammlungen finden bei Bedarf statt. Spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung findet die vom Sektionsleiter einzuberufende Jahresversammlung statt. Die Einladung ist dem Vorstand unverzüglich zur Kenntnis zuzuleiten.

Der Sektionsleitung obliegt:

- a) die Wahl der Sektionsleitung,

# FC Jübar/Bornsen von 1950 e.V.

- b) die Beschlußfassung über die Erhebung von Zusatzbeiträgen,
- c) Aufstellung der Jahresplanung.

Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

- Tätigkeitsbericht des Sektionsleiters,
- Finanzbericht,
- Verschiedenes.

## **§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, wobei Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben sind. Bei Jugendlichen muß der gesetzliche Vertreter erklären, daß er dem Verein gegenüber für die Zahlungsverpflichtungen haftet. Bei jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr muß der gesetzliche Vertreter die Mitgliedsrechte und -pflichten, die über die Teilnahme am Sportbetrieb hinausgehen, selbst ausüben.

Bei 16- und 17-jährigen Minderjährigen muß der gesetzliche Vertreter im Aufnahmeantrag erklären, ob er Rechte und Pflichten selbst ausüben will, oder den Minderjährigen zur Ausübung ermächtigt. Der gesetzliche Vertreter hat den Aufnahmeantrag mit zu unterschreiben.

Geht dem Antragsteller nicht innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe des Aufnahmeantrages eine schriftliche Ablehnung zu, so gilt die Aufnahme als erfolgt, sobald die vom Antragsteller zu entrichtende Aufnahmegebühr beim Verein eingegangen ist. Jedem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung zuzusenden.

Eine Ablehnung muß nicht begründet werden.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelner Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, durch Streichung aus der Mitgliederliste sowie durch Ausschluß aus dem Verein. Der Austritt muß schriftlich erklärt werden. Bei jugendlichen Mitgliedern muß die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter mitunterschrieben werden. Der Austritt kann nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jedes Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Es gilt das Datum des Zugangs des Kündigungsschreibens an den Vorstand des Vereins.
4. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nach zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge unterläßt. Im zweiten Mahnschreiben ist auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung ausschließen, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies liegt vor bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane. Dies gilt ebenso bei groben Verstößen gegen Verbandsbestimmungen, die den Interessen des Vereins zuwiderlaufen. Einen Ausschlußantrag kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
6. Die Ausschlußentscheidung ist zu begründen und schriftlich mitzuteilen.

# FC Jübar/Bornsen von 1950 e.V.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der getroffenen Regelungen zu benutzen, sowie an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben die von dem Vorstand und der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Umlagen fristgemäß zu zahlen.
3. Die Beiträge sind grundsätzlich halbjährlich zu entrichten, jeweils am Ende des ersten Monats im Halbjahr.
4. Forderungen der Mitglieder gegen den Verein können nicht gegen Beitragsforderungen aufgerechnet werden. Der Verein ist jedoch berechtigt, rückständige Beiträge gegen Forderungen des Mitglieds aufzurechen.
5. Ehrenmitglieder sind von jeglichen Zahlungen befreit. Sie haben zu allen Veranstaltungen freien Zutritt.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Sie haben den Anforderungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
7. Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sind nicht übertragbar.
8. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
2. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung des Vereins. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Alle in der Satzung aufgeführten Funktionen stehen, unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung, in gleicher Weise für weibliche, wie für männliche Bewerber zur Verfügung.
4. Alle Gewählten gemäß Ziffer (1) b bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

# FC Jübar/Bornsen von 1950 e.V.

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen.
2. In den ersten drei Monaten eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt.
3. Die Versammlung ist auf schriftlichen Antrag
  - des Vorstandes
  - von mindestens 3/4 aller über 18 Jahren alten Mitgliedern,vom Vorstand unverzüglich einzuberufen.
4. Ausschließlich entscheidet die Mitgliederversammlung über
  - die Änderung des Vereinszweckes,
  - die Beiträge,
  - die Wahl des Vorstandes,
  - die Änderung dieser Satzung,
  - die Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern.
5. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.
6. Über die ihr zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem, von der Versammlung gewählten, Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er setzt sich in der Regel wie folgt zusammen:
  - Vorsitzenden
  - stellvertretenden Vorsitzenden
  - Kassenwart
  - Schriftführer
  - Werbe- und Pressewart
  - Jugendwart Fußball
  - Trainer der Männermannschaft Fußball
  - Vertreter der anderen Sparten

Bei Abstimmungen, die Stimmgleichheit ergeben, hat der Vorsitzende eine zweite Stimme abzugeben.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

# FC Jübar/Bornsen von 1950 e.V.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 11 Satzungsänderung**

1. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied gestellt werden. Anträge sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist verpflichtet, den Antrag auf Satzungsänderung auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 12 Verstöße gegen die Satzung des Vereins**

1. Der Vorstand kann gegen Mitglieder des Vereins nach vorhergehender Anhörung bei Verstößen gegen die Satzung des Vereins folgende Maßnahmen ergreifen:
  - a) schriftlicher Verweis,
  - b) Sperre vom aktiven Sportbetrieb bis zu einem Jahr,
  - c) zeitliche begrenztes Verbot zum Betreten und Benutzen der Vereinsanlagen.

## **§ 13 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf insbesondere keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks wird nach Liquidation das Vermögen dem

Männergesangverein Jübar e.V.

zur Verfügung gestellt, der diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

# FC Jübar/Bornsen von 1950 e.V.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

## **§ 15 Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt mit der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung.

Jübar, den 18.04.2008

**FC Jübar/Bornsen von 1950 e.V.**  
**Der Vorstand**

Keßler

Job